

Information zur Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HWO

Gesetzliche Grundlage: § 8 HWO

Nur in Ausnahmefällen kann die Berechtigung zur Führung eines Handwerksbetriebes oder für die Betriebsleitertätigkeit durch eine Ausnahmegewilligung erlangt werden. Die Ausnahmegewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller eine Ausnahmesituation glaubhaft machen kann und im Einzelfall bei einer praktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Sachkundeprüfung meisterliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann.

Antragsteller

Der Antragsteller kann nur eine natürliche Person sein. Betriebe scheiden als Antragsteller aus. Der Antrag dient zur Eintragung in die Handwerksrolle, entweder als selbständiger Handwerker oder als technischer Betriebsleiter im Angestelltenverhältnis.

Antrag

Der Antrag wird bei der Handwerkskammer gestellt und von dieser entschieden.

Ausnahmegewilligung

Die Ausnahmegewilligung kann nur für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung oder für eine wesentliche Teiltätigkeit gestellt werden. Dies ist auch zeitlich befristet möglich.

Berufsbildung und bisherige berufliche Tätigkeit

Fügen Sie dem Antrag bitte qualifizierte Zeugnisse, Urkunden, Beschäftigungsnachweise und Zertifikate über Weiterbildungen bei, damit ein möglichst lückenloser Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit geführt werden kann (auch wenn Sie mit dem Gegenstand Ihres Antrags fachlich nichts zu tun haben).

Bitte gehen Sie davon aus, dass Sie als Antragsteller den Nachweis meisterlicher Kenntnisse und Fertigkeiten führen müssen. Ihnen obliegt die Beweispflicht. Im Regelfall hat der Antragsteller mit einer Kenntnisprüfung auf fachpraktischem, fachtheoretischem oder betriebswirtschaftlich-rechtlichem Gebiet zu rechnen.

Besondere Gründe für das Vorliegen eines Ausnahmefalls:

Dieser liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Hier spielen das Alter, die Gesundheit, die sozialen Verhältnisse u.s.w. eine Rolle. Bitte erläutern Sie, aus welchem Grund Sie sich schon vor bestandener Meisterprüfung selbständig machen wollen. Zeitmangel, berufliche Überbeanspruchung und finanzielle Verhältnisse werden regelmäßig nicht als Entschuldigung für das Nichtablegen der Meisterprüfung anerkannt. Im Ausnahmegewilligungsverfahren werden die individuell sehr unterschiedlichen Umstände des Antragstellers gewürdigt.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- Überschreiten der Altersgrenze von 47 Jahren,
- Beschränkung auf eine Spezialtätigkeit
- Arbeitslosigkeit des Antragstellers

Bei Inhabern einer Gesellen- oder gleichwertigen Abschlussprüfung, die langjährig (20 Jahre) in dem betreffenden oder mit diesem verwandten Handwerk tätig waren, kann diese Altersgrenze angemessen herabgesetzt werden.

Nachweis meistergleicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Soweit ein Ausnahmegrund vorliegt, wird im Regelfall eine Überprüfung des Antragstellers in dem Handwerk durch einen Sachverständigen angeordnet. Grundsätzlich ist für den Nachweis der Antragsteller beweispflichtig. Die Kosten für eine Sachkundeprüfung hat der Antragsteller zu tragen.

Kosten

Die Handwerkskammer erhebt für die Bearbeitung und Erteilung von Ausnahmegewilligungen Gebühren bis zu 300 €, für die Rücknahme 100,-- €, für die Zurückweisung 150,-- €.

Nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, genehmigt vom Wirtschaftsministerium als Aufsichtsbehörde, können folgende Gebühren anfallen:

- praktische Sachkundeprüfung: 150 €
- fachtheoretische Sachkundeprüfung: 150 €
- betriebswirtschaftlich-rechtliche Sachkundeprüfung: 150 €

Zusätzlich sind der Handwerkskammer die Auslagen für die Prüfung zu ersetzen (Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Protokollierung und Fahrtkosten). Hinzu kommen noch Kosten für bereit gestellte Materialien sowie Mietkosten für zur Verfügung gestellte Werkstätten. Bei den genannten Kosten ist zu beachten, dass bei der Meisterprüfung im Handwerk wesentlich höhere Kosten für Vorbereitungskurse, Prüfung und eventuellen Verdienstausschlag anfallen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausnahmegewilligungsverfahrens fällt eine Eintragungsgebühr für die Eintragung in die Handwerksrolle eines neuen Betriebs in Höhe von derzeit 150 € an.

Allgemeine Hinweise

Die Ausnahmegewilligung berechtigt nicht zur Führung des Meistertitels und in der Regel auch nicht zur Ausbildung von Lehrlingen.